

Abstimmungspolitik der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.



**HAFS
Group**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Gegenstand der Abstimmungspolitik.....	1
3. Differenzierung nach Jurisdiktion	1
3.1. Stimmrechtsausübung von investierten Unternehmen innerhalb der EU	1
3.2. Stimmrechtsausübung von investierten Unternehmen außerhalb der EU.....	2
4. HAFS als Verwaltungsgesellschaft/AIFM – mögliche Szenarien	2
4.1. Einbindung eines Anlageberaters/Stimmrechtsberaters.....	3
4.2. Delegierte Portfoliomanager	3
5. Interessenkonflikt	3

1. Einleitung

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. (nachfolgend „HAFS“ oder „Verwaltungsgesellschaft“) ist eine von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* nach Kapitel 15 des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend „OGA-Gesetz“) zugelassene Verwaltungsgesellschaft und verfügt zudem über die Zulassung als Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIFM“) gemäß Kapitel 2 des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIFM-Gesetz“).

Die HAFS ist als Verwaltungsgesellschaft bzw. AIFM verantwortlich für die kollektive Portfolioverwaltung gemäß Anhang II des OGA-Gesetzes bzw. Anhang I des AIFM-Gesetzes. In diesem Zusammenhang fällt der HAFS für von ihr verwaltete Investmentfonds grundsätzlich auch die Ausübung der portfoliospezifischen Stimmrechte zu; bei der Verwaltung von Investmentgesellschaften, sofern sie von dieser diesbezüglich beauftragt worden ist.

Das vorliegende Dokument soll den Aktionären einen Überblick darüber geben, wie und nach welchen Maßstäben die HAFS die Anforderungen gem. Artikel 23 der CSSF Verordnung Nr. 1004 zur Umsetzung der Verordnung 2010/43/EU vom 1. Juli 2010 und gem. Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 umsetzt.

Die vorliegende Abstimmungspolitik wird regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, überprüft und aktualisiert. Eine Überprüfung erfolgt auch, wenn dies aufgrund von Änderungen der in dieser Abstimmungspolitik dargelegten Grundsätze erforderlich ist, sowie im Falle von relevanten aufsichtsrechtlichen Änderungen.

2. Gegenstand der Abstimmungspolitik

Die vorliegende Abstimmungspolitik stellt einen Leitfaden hinsichtlich der Ausübung von Stimmrechten im Zusammenhang mit von der HAFS verwalteten Investmentfonds/Investmentgesellschaften dar. Diese Stimmrechte übt die HAFS unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anleger/Aktionäre des/der jeweiligen Investmentfonds/Investmentgesellschaft aus.

Die folgenden Grundsätze legen die Handlungsmaxime der HAFS fest, nach denen sie die Stimmrechte treuhänderisch ausübt:

- i. Basis für jede Entscheidung bildet ausschließlich das Anleger- bzw. Aktionärsinteresse des jeweiligen Fondsvermögens;
- ii. Entscheidungen über die Stimmrechtsausübung werden unabhängig von den Interessen Dritter getroffen;
- iii. Die Integrität der Märkte soll dabei in jedem Fall gewahrt werden.

3. Differenzierung nach Jurisdiktion

3.1. Stimmrechtsausübung von investierten Unternehmen innerhalb der EU

Stimmrechte, die im Zusammenhang mit Voting-Events von investierten Unternehmen stehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und deren Anlagen/Aktien zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind, fallen in den Anwendungsbereich der „Aktionärsrechterichtlinie“ (Richtlinie 2007/36/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften).

Die Ausübung dieser Stimmrechte und die damit verbundene Mitwirkung bzw. Einflussnahme auf die investierten Unternehmen wird von der HAFS gesondert behandelt und erfolgt entsprechend der Mitwirkungspolitik der HAFS. Die Mitwirkungspolitik der HAFS ist hinterlegt im Bereich „Rechtliche Hinweise/Anlegerschutz“ auf unserer Homepage www.hauck-aufhaeuser.com.

3.2. Stimmrechtsausübung von investierten Unternehmen außerhalb der EU

Es ist das Bestreben der HAFS, die Interessen aller Anleger/Aktionäre zu wahren. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, übt die HAFS auch solche Stimmrechte aus, die nicht in den Anwendungsbereich der o.g. Aktionärsrechterichtlinie fallen. Eine Stimmabgabe im Rahmen von Voting-Events von Unternehmen, die nicht in die EU-Jurisdiktion fallen, wird nur in begründeten Einzelfällen vorgenommen. Dies erfolgt üblicherweise durch die Teilnahme an der Hauptversammlung eines investierten Unternehmens (die physische Teilnahme bildet dabei die Ausnahme) durch einen geeigneten Vertreter (Handlungsbevollmächtigter) der HAFS in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft/AIFM. Eine derartige Teilnahme an einer Hauptversammlung generiert mitunter hohe Kosten. In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich anzumerken, dass Stimmrechte nur in den Fällen wahrgenommen werden, bei denen ein derartiger Aufwand gerechtfertigt ist.

Abstimmungspolitik

4. HAFS als Verwaltungsgesellschaft/AIFM – mögliche Szenarien

Die HAFS versteht sich in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft/AIFM von Investmentfonds und Investmentgesellschaften als Spezialist und kompetenter Partner für die Konzeption und Administration individueller und komplexer Fondsstrukturen. Das Alleinstellungsmerkmal ist eine von Unabhängigkeit geprägte, vollständige und qualitativ hochwertige Dienstleistungspalette.

Prinzipiell obliegt der HAFS als Verwaltungsgesellschaft/AIFM von Investmentfonds und Investmentgesellschaften die Ausübung der Portfoliomanagement-Funktion für die von ihr verwalteten Investmentfonds und Investmentgesellschaften. Diese lassen sich grundlegend in 2 Kategorien einordnen

- Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) und
- Alternative Investment Fonds (AIF).

Die Ausübung der Portfoliomanagement-Funktion in Bezug auf Investmentfonds und Investmentgesellschaften kann gemäß nachfolgender Modelle ausgestaltet sein:

- i. die Portfoliomanagement-Funktion wird durch die Verwaltungsgesellschaft / den AIFM selbst wahrgenommen (mit/ohne Unterstützung eines Anlageberaters/Stimmrechtsberaters);
- ii. die Portfoliomanagement-Funktion wird an eine qualifizierte Drittpartei delegiert.

Erläuterung der sich hieraus ergebenden Dienstleistungs-Modelle und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Abstimmungspolitik:

4.1. Einbindung eines Anlageberaters/Stimmrechtsberaters

Innerhalb des Modells 4. (i) (Einbindung eines Anlageberaters/Stimmrechtsberaters) übt die HAFS die Portfoliomanagement-Funktion der von ihr verwalteten Investmentfonds und Investmentgesellschaften selbst aus. Hierbei kann sie sich durch von ihr mandatierte Anlageberater bzw. Stimmrechtsberater unterstützen lassen. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM ist nicht an die Investmentvorschläge sowie die Vorschläge zur Stimmrechtsausübung durch die Anlageberater/Stimmrechtsberater gebunden.

4.2. Delegierte Portfoliomanager

Auch bei einer Delegation der Portfoliomanagement-Funktion der HAFS an einen externen Portfoliomanager gemäß Modell 4. (ii), verbleibt das Ausübungsrecht in Bezug auf die Stimmrechte bei der HAFS in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft von Investmentfonds (grundsätzlich aufgrund gesetzlicher Zuordnung) und von Investmentgesellschaften (durch Beauftragung durch das Board of Directors). Eine dauerhafte und weisungsungebundene Beauftragung zur Stimmrechtsausübung an den delegierten Portfoliomanager findet im Falle von Investmentfonds nur in Ausnahmefällen statt.

Soll die dauerhafte und weisungsungebundene Stimmrechtsausübung im Falle von Investmentgesellschaften auf einen delegierten/externen Portfoliomanager oder einen sonstigen Dritten übertragen werden, bedarf es hierfür einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung mit der Folge, dass sämtliche Stimmrechte als auch sämtliche damit verbundene Meldepflichten auf den delegierten/externen Portfoliomanager bzw. sonstigen Dritten übergehen.

Die jeweiligen delegierten Portfoliomanager können den entsprechenden Verkaufsprospekten/Emissionsdokumenten des/der betreffenden Investmentfonds/Investmentgesellschaft entnommen werden.

5. Interessenkonflikt

Die HAFS übt die Stimmrechte ausschließlich im Interesse der Anleger/Aktionäre und entsprechend der jeweiligen Fondsstrategie aus - ohne Beeinflussung durch mögliche eigene Interessen, Interessen von Mitarbeitenden oder verbundenen Unternehmen.

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten finden Sie auf unserer Homepage www.hauck-aufhaeuser.com im Bereich „Rechtliche Hinweise/Anlegerschutz“.

Stand: Mai 2026